



Art des Vorstosses: **Motion**

(gemäss Art. 58 Kantonratsgesetz)

Anpassung der kantonalen Entschädigungsansätze für landwirtschaftliches Kulturland bei Enteignungen

Auftrag:

Der Regierungsrat wird ersucht, die rechtlichen Grundlagen für den Kanton und die Gemeinden so anzupassen, dass bei Enteignungen von landwirtschaftlichem Kulturland das Dreifache des Schätzwertes vergütet wird.

Begründung:

Das eidgenössische Parlament hat das Bundesgesetz über die Enteignung revidiert. Es beschloss dabei unter anderem eine Erhöhung des Entschädigungssatzes für landwirtschaftliches Kulturland, welches sich im Geltungsbereich des bäuerlichen Bodenrechtes (BGBB) befindet. Mit Inkrafttreten per 1.1.2021 wird neu für landwirtschaftliches Kulturland das Dreifache des ermittelten Höchstpreises vergütet. Diese Anpassung gilt für Vorhaben und Projekte des Bundes.

Eine Erhöhung der Entschädigungsansätze auf kantonaler und kommunaler Ebene ist nun ebenfalls angezeigt. Die Gründe, welche im eidgenössischen Parlament aufgeführt wurden, gelten auch für den Kanton Obwalden. Der zu günstige Preis für Landwirtschaftsland und der Umstand, dass dieses noch nicht überbaut ist, weckt Begehrlichkeiten und fördert den sorglosen Umgang mit dem Kulturland. Mit einer Entschädigungserhöhung wird die haushälterische Beanspruchung des Bodens gefördert und eine fairere Abgeltung der Enteigneten gewährleistet.

Im Kanton Obwalden wird aktuell bei Enteignungen ein Schätzwert von bis ca. Fr. 12.- je m² Kulturland entschädigt. Aktuell befinden sich die grossen Wasserbauprojekte in Obwalden in der abschliessenden Bewilligungsphase oder in der Umsetzung. Strassenbauprojekte wie der Ausbau von Radwegen stehen aber bevor und werden zu weiteren erheblichen Diskussionen im Zusammenhang mit dem Kulturlandverlust führen.

Mit einer Erhöhung des Schätzwertes um das Dreifache kann eine Angleichung an das Enteignungsgesetz des Bundes erreicht werden, der Rechtsgleichheitsgebot entsprochen werden und allenfalls zur einfacheren

Lösungsfindung vor dem eigentlichen Enteignungsprozess führen. Trotz dieser Anpassung wird der Landerwerb, sofern es sich um landwirtschaftliches Kulturland handelt, ein untergeordneter Ausgabeposten bei Infrastrukturprojekten bleiben.

Ort/Datum: Kerns 28.10.2021

Urheber: Kantonsrat Daniel Blättler,

Mitunterzeichnende:

(Handwritten signatures in blue ink)

(Faint handwritten text: "Walter ...")

(Faint handwritten text: "J.P.")

(Faint handwritten text: "Gross ...")

(Faint handwritten text: "KELI")

(Faint handwritten text: "Geissler Tr.")

(Faint handwritten text: "V. Wagner")

(Faint handwritten text: "V. Kiser")

(Faint handwritten text: "M. ...")

(Faint handwritten text: "P. ...")

(Faint handwritten text: "S. ...")

(Faint handwritten text: "D. ...")

(Faint handwritten text: "Thomas ...")

(Faint handwritten text: "M. ...")